

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zu dem

a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD **Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern** 19/7724

b) Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP **Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen** 19/7694

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. **Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben** 19/8555

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen* **Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen** 19/9231.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Paritätische begrüßt die in vorliegenden Anträgen enthaltene Absicht, Altersarmut zu verringern und zu beseitigen. Altersarmut ist die am schnellsten wachsende Armutslage, sie betrifft einen besonders großen Teil der Bevölkerung und sie ist besonders schwerwiegend, weil die Betroffenen naturgemäß nicht mehr in der Lage sind, durch mehr Arbeit oder andere von ihnen zu beeinflussende Entwicklungen aus eigener Kraft aus der Armut zu entkommen. Im Gegenteil: Die Ausgaben für die Gesundheit, für Wohnen, Heizung und Mobilität wachsen im Alter, während Einkommen und Vermögen in der Regel langsamer steigen oder gar abnehmen. Armut im Alter bedeutet für die Betroffenen meist lebenslanglich. Das muss geändert werden.

Der Paritätische kann das aufgrund von Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) durch die Paritätische Forschungsstelle zusätzlich unterstreichen. Einige Zahlen der amtlichen Statistik sollen indes an dieser Stelle hervorgehoben werden, um den Handlungsbedarf zu unterstreichen. Das Armutsrisiko von Rentnerinnen und Rentnern, Pensionärinnen und Pensionären beträgt nach dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2017 16 Prozent, 2005 lag es dagegen noch bei 10,7 Prozent. Während das Armutsrisiko in der Bevölkerung im gleichen Zeitraum „nur“ von 14,7 auf 15,8 Prozent gestiegen ist, wuchs das Armutsrisiko der älteren Menschen um 5,3 Prozentpunkte, also um fast das Fünffache. Aber selbst diese Zahl trägt dazu bei, die tatsächliche Dimension von Altersarmut zu unterschätzen. Denn bisher hat man wie selbstverständlich das Armutsrisiko von Pensionsberechtigten und Rentenberechtigten zusammengerechnet, obwohl sich hinter den Leistungsarten ganz unterschiedliche

Systeme und Lebenslagen verbergen. Erst jüngst wurden durch eine von Prof. Dr. Gerd Bosbach und Matthias W. Birkwald in Auftrag gegebene Sonderauswertung des Mikrozensus die Armutsquoten für beide Gruppen getrennt ausgewiesen. Dadurch wurde gezeigt, dass das Armutsrisiko von Pensionärinnen und Pensionären mit 0,9 Prozent ausgesprochen niedrig ist, während das Armutsrisiko von Rentnerinnen und Rentnern bislang deutlich unterschätzt wurde. Es lag 2017 bei 19,5 Prozent. Fast jede(r) fünfte Rentenbeziehende ist arm.

Die Paritätische hat jüngst ebenfalls dazu beigetragen, den Blick auf Armut im Alter zu verändern. Wir haben uns in Deutschland daran gewöhnt, die Zahl der Armen als Anteil der armen Menschen in einer bestimmten Gruppe zu bestimmen. Unsere Statistiken weisen deshalb die Armut von Älteren, von Kindern, von Alleinerziehenden und von vielen anderen Gruppen aus. Allerdings sind diese Gruppen ganz unterschiedlich groß. In Vergessenheit geraten ist dabei die Frage, wer die Armen in Deutschland sind? Der Paritätische hat seinen Armutsbericht 2018 dieser Frage gewidmet. Das Ergebnis hat überrascht: Nach den Zahlen des SOEP sind mindestens 13,7 Millionen Menschen in Deutschland arm. Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner unter ihnen ist aber viel höher, als in der etablierten Betrachtungsweise. 24,8 Prozent der Armen sind Rentnerinnen und Rentner, fast jeder vierte. Und gleichzeitig ist fast jede(r) fünfte Rentenbeziehende arm. Auch die Entwicklung in der Grundsicherung im Alter ist besorgniserregend. Sie ist das „letzte“ Netz der sozialen Sicherung und soll lediglich ein Existenzminimum gewährleisten. Nach Auffassung des Paritätischen löst sie dieses Versprechen nur ungenügend ein und muss dringend bedarfsdeckend erhöht werden, nach Auffassung des Paritätischen muss der Regelsatz dabei auf mindestens 571 Euro im Jahr angehoben und ein zusätzlicher Regelbedarf wegen Alters berücksichtigt werden. Doch selbst unter diesen Bedingungen wächst die Zahl der Grundsicherungsberechtigten dramatisch schnell. Die Zahl der Grundsicherungsempfänger(-innen) im Alter hat sich von 257.734 im Jahr 2003 auf 514.737 im Jahr 2017 verdoppelt. Laut einer Prognose im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung kann sich diese Zahl bis zum Jahr 2030 nochmal verdoppeln. Für den Autor der Studie, Bruno Kaltenborn, ist das kein Grund zu übertriebener Sorge. Er formulierte, dass es „keinen Tsunami“¹ bei der Altersarmut gebe. Nach Auffassung des Paritätischen ist der Befund „kein Tsunami“ nicht eben ein Anlass zur Beruhigung. Hinzu kommt: Wir wissen, dass es gerade bei der Armut im Alter eine hohe Dunkelziffer gibt. Menschen, die ein Recht auf Unterstützung hätten, nehmen es nicht wahr, aus Scham, aus Unwissenheit, aus Angst vor Forderungen an Familienangehörige. Das Ausmaß dieser Dunkelziffer liegt nach allen vorliegenden Schätzungen zwischen 40 und annähernd 75 Prozent. Bis zu drei von vier Leistungsberechtigte nehmen ihre Rechte gar nicht wahr, obwohl sie bedürftig sind. Das ist eine alarmierende, eine erschreckende Zahl. Und diese Zahl zeigt auch, warum der häufig zu lesende Verweise auf die geringe Inanspruchnahme der Grundsicherung durch Ältere allenfalls etwas über die mangelhafte Zugänglichkeit sozialer Leistungen in Deutschland sagt, aber wenig bis nichts über das tatsächlich Ausmaß an Altersarmut.

Ein wesentliches Ziel einer Politik gegen Altersarmut muss es deshalb sein, den Zugang zu verbesserten Leistungen zu gewährleisten und Bedürftigkeitsprüfungen vermeiden zu helfen. Diese werden üblicherweise durch die Grundsicherungsämter

¹ Quelle: <https://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1667394/>, Stand: 29.04.2019.

durchgeführt, sind aufwändig und führen zu einer hohen Hemmschwelle für die Inanspruchnahme. Ein wesentlicher Maßstab für die Bewertung der vorliegenden Vorschläge ist für den Paritätischen die Frage, ob sie zu einer unbürokratischen Bekämpfung auch der verdeckten Armut geeignet sind. Insgesamt mit Abstand am schlechtesten schneidet dabei der Antrag der Fraktion der AfD ab, der weder geeignet ist Altersarmut zu bekämpfen, noch verdeckte Armut zu reduzieren. Mit der bestehenden Freibetragsregelung würden Rentnerinnen und Rentner gegenüber privat und betrieblich Versicherten erheblich benachteiligt, zudem setzt die AfD die bürokratische Einkommens- und Vermögensprüfung für alle Berechtigten voraus. Mit der geringen Höhe der vorgeschlagenen Freibeträge begehrt die AfD, Altersarmut für die Berechtigten nicht zu bekämpfen, sondern festzuschreiben.

Die von Bundesarbeitsminister Heil vorgeschlagene Grundrente steht an dieser Stelle nicht zur Diskussion. Sie ist als Beitrag zur verbesserten Anerkennung der Lebensleistung von Versicherten mit geringem Einkommen konzipiert, nicht in erster Linie zur Bekämpfung von Altersarmut. Der Paritätische hat den Vorschlag zu einer solchen Grundrente ausdrücklich begrüßt. Der Vorschlag ist insbesondere dazu geeignet, verdeckte Armut zu bekämpfen und die drohende Altersarmut von Geringverdienenden zu mildern und zum Teil zu beseitigen. Für eine umfassende Bekämpfung von Altersarmut sind weitergehende Maßnahmen unerlässlich. Ein wichtiges, zu begrüßendes Element der Grundrente ist, dass sie nicht nur für künftige Rentnerinnen und Rentner, sondern auch für bereits jetzt Renten beziehende Personen gilt. Das ist ein weiteres, wichtiges Element zur Beurteilung der vorliegenden Anträge, denn bei den zurückliegenden Rentenreformen wurden Bestandsrentnerinnen und –rentner, gerade Erwerbsgeminderte, systematisch vernachlässigt. Die weitreichendsten, umfassendsten Vorschläge zur Bekämpfung von Armut im Alter sind im Antrag der Fraktion DIE LINKE enthalten.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD **Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern**
19/7724

Der Antrag der Fraktion der AfD „Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern“ ist im Vergleich zu den weitergehenden Anträgen der anderen Fraktionen vergleichsweise schlicht gehalten. Die enthaltenen Forderungen beschränken sich auf eine „angemessene Anrechnungsfreistellung – mindestens aber in Höhe von 15 vom Hundert der Rentenzahlbeträge“ in der Grundsicherung. Im Fall einer Kombination des geforderten Freibetrags mit Freibeträgen für private oder betriebliche Vorsorge soll der Freibetrag bei der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 „gedeckelt“ werden. Das entspräche derzeit einem maximalen Freibetrag von 212 Euro. Darüber hinausgehende Eigenleistung und Lebensleistung soll nach den Plänen der AfD nicht berücksichtigt werden.

Die Forderung der AfD würde Rentnerinnen und Rentner in der Grundsicherung im Alter, im Vergleich zu einer Übertragung der bestehenden Freibetragsregelung für Beziehende von Leistungen der zusätzlichen privaten Vorsorge, deutlich schlechter stellen. Gemäß § 82 Abs. 4 SGB XII profitieren diese schon heute von einem Sockelfreibetrag von 100 Euro zuzüglich weiterer 30 Prozent der Differenz zwischen

Sockelfreibetrag und tatsächlicher Vorsorgeleistung. Die Fraktion der AfD weist in ihrem Antrag auch auf diese Regelung hin, fordert für Rentnerinnen und Rentner jedoch eine deutlich schlechtere Freibetragsregelung. Während etwa eine Leistung aus privater Vorsorge in Höhe von 200 Euro nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen bei gegebener Grundsicherungsberechtigung zu einem anrechnungsfreien Anteil von 130 Euro – das entspricht 65 Prozent - führte, würde der seitens der AfD genannte Freibetrag von 15 vom Hundert dazu führen, dass Rentnerinnen und Rentnern statt 130 Euro aus erworbenen Leistungsansprüchen an die Rentenversicherung nur 30 Euro blieben. Eine derartige Diskriminierung von Rentnerinnen und Rentnern gegenüber Grundsicherungsberechtigten mit Einkommen aus zusätzlicher privater Vorsorge ist ein Ausdruck von Ignoranz gegenüber der Lebensleistung der Rentnerinnen und Rentner. Da die Renten in der Regel aus Pflichtbeiträgen stammen, hat der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung, Rentnerinnen und Rentner zumindest nicht schlechter zu stellen.

Diese Forderung der AfD Fraktion ist auch in keiner Weise geeignet, einen deutlichen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut zu leisten. Zum 31.12.2014 hatten 24 Prozent der Grundsicherungsbeziehenden im Alter keinerlei Rentenansprüche. Diese Gruppe, häufig Selbstständige mit einem geringen Einkommen im Erwerbsleben, würden von der Forderung nicht profitieren. 62 Prozent der Grundsicherungsbeziehenden erhielten monatliche Renten von weniger als 600 Euro, bei 18 Prozent der Grundsicherungsbeziehenden im Alter lagen diese sogar bei unter 200 Euro, bei weiteren 22 Prozent zwischen 200 und 400 Euro.

Im September 2018 betrug der Bruttogesamtbedarf der Grundsicherung im Alter durchschnittlich 796 Euro im Monat. Werden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Grundsicherung derzeit vollständig angerechnet, sollen hiervon nach der vorliegenden Forderung mindestens 15 Prozent der Rentenzahlbeträge anrechnungsfrei bleiben. Annähernd ein Viertel der Grundsicherungsbeziehenden im Alter würden davon nicht profitieren. Knapp ein Fünftel der Grundsicherungsbeziehenden im Alter würde maximal 30 Euro zusätzlich bekommen, ein weiteres Fünftel maximal 60 Euro zusätzlich bzw. bei einem weiteren Fünftel maximal 90 Euro zusätzlich. Alle genannten Gruppen lägen bei einem Freibetrag in dieser Höhe weiter deutlich unterhalb der Armutsgrenzen. So beträgt die entsprechende Schwelle von 60 Prozent des bedarfsgewichteten Medianeinkommens im Mikrozensus (2017) 999 Euro, nach EU-SILC (2017) 1.096 Euro und nach dem sozioökonomischen Panel (SOEP) 1.086 Euro (2015). Ein 15-prozentiger Freibetrag reicht in der beschriebenen Konstellation, unabhängig von der Höhe der erworbenen Rentenleistung bei einem durchschnittlichen Bedarf, nie aus, um auch nur ein Einkommen oberhalb der Armutsschwelle des Mikrozensus zu erhalten. Durch die geplante Deckelung der kumulierten Freibeträge würde selbst eine optimale Ausnutzung des geforderten und der bestehenden Freibeträge dazu führen, dass die durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfe lediglich um maximal 9 Euro übertroffen würden, und das auch nur dann, wenn die Berechtigten besonders stark von dem bestehenden Freibetrag aus § 82 Abs. 4°SGB°XII profitieren.

Der Freibetrag erhöht für die Berechtigten die Grundsicherungsschwelle. Wer etwa einen Rentenanspruch von 850 Euro hat, würde – bei einem durchschnittlichen Bedarf von 796 Euro – einen Gesamtanspruch von lediglich 923,50 Euro erhalten, in einem bedürftigkeitsgeprüften, von den Berechtigten häufig als stigmatisierend empfundenen System. Diese Forderung reicht in keiner Weise aus, um Armut im Alter zu überwinden. Der Vorschlag der AfD führt entgegen seiner Überschrift eher

zu einer Festschreibung von Armutslagen bei Rentnerinnen und Rentner, er ist kein Beitrag zur Armutsbekämpfung.

b) Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP **Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen** 19/7694

Der Antrag der Fraktion der FDP „Altersarmut zielgenau bekämpfen – neue Basisrente schaffen“ (Bundestagsdrucksache 19/7694) zielt auf die Schaffung einer neuen „Basis-Rente“, deren Kernziele in drei Punkten skizzenhaft umrissen werden:

- Über die bestehende, beschränkte Anrechnung zusätzlicher Altersvorsorge sollen Anrechnungsfreibeträge auf alle Arten der privaten und freiwilligen Vorsorge, „unabhängig von der Art der Auszahlung“, Anwendung finden.
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen beim Bezug von „Grundsicherung im Alter“ nicht vollständig angerechnet werden, sondern eine „echte ‚Basis-Rente‘“ eingeführt werden, indem 20 Prozent der gesetzlichen Rente nicht angerechnet werden. Eine Bedürftigkeitsprüfung soll dabei nur „einmalig“ erfolgen. Ein Rückgriff auf das Einkommen der Kinder soll ausgeschlossen, ein angemessenes Eigenheim geschützt werden.
- Die Beantragung der „Basis-Rente“ und die Auszahlung von gesetzlicher Rente und Grundsicherung soll für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung zusammengeführt werden: „Niemand mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung muss zukünftig mehr im Alter zum Sozialamt gehen.“

Die FDP fordert mit ihrem Antrag eine deutliche Ausweitung der bestehenden Privilegierung freiwilliger Vorsorge durch Freibeträge in der Grundsicherung im Alter. Mit dem zum Jahresanfang 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) hat der Gesetzgeber bereits Freibeträge für Leistungen aus freiwilliger Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter eingeführt. §82°Abs.°5°SGB°XII stellt dabei Kriterien auf, die für eine Freistellung erfüllt sein müssen. Dazu zählen eine monatliche und lebenslange Zahlungsleistung, das Erwerben der Ansprüche vor Erreichen der Lebensaltersgrenze, die Freiwilligkeit des Erwerbs der Zahlungen und die Bestimmtheit und Geeignetheit der Leistungen, die Einkommenssituation im Vergleich zu Ansprüchen aus der Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen oder berufsständischen Versorgungsgestaltungen zu verbessern. Diese Voraussetzungen treffen insbesondere auf Betriebsrenten sowie die mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) 2002 eingeführte steuerlich geförderte Zusatzrente („Riester-Rente“) sowie die mit dem Alterseinkünftegesetz zum Januar 2005 eingeführte Basisrente (Rürup-Rente“) zu, aber auch auf andere, die genannten Voraussetzungen erfüllende Vorsorgeformen. Mit der Forderung der FDP würde eine erhebliche Ausweitung der Ansprüche auch und gerade auf solche Kapitalanlagevarianten erfolgen, die nicht oder nur nachrangig der Kompensation monatlicher Einkommensausfälle im Alter dienen. Gleichzeitig würden damit Anforderungen ausgehebelt, die der Gesetzgeber bisher aus guten Gründen als Anspruchsvoraussetzung bestimmt hat. Diese Leistungsausweitung dient nicht der zielgenauen Bekämpfung von Altersarmut, sondern ist eine Leistungsausweitung, die zusätzliche private Vorsorge nach dem

„Gießkannenprinzip“ fördern soll. Der Paritätische befürwortet dagegen gezieltere Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut.

Die FDP will darüber hinaus 20 Prozent der erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Grundsicherung anrechnungsfrei stellen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Freistellung zusätzlich zu den bestehenden Freibeträgen für die private und betriebliche Vorsorge erfolgt. Die Grundsicherungsschwelle, unterhalb der Menschen grundsicherungsberechtigt sind, ist für Menschen mit privater oder betrieblicher Vorsorge bereits im vergangenen Jahr gestiegen. Die Freistellung von Leistungen der Rentenversicherung ist richtig, würde diese Schwelle aber zusätzlich erhöhen. Gehen wir von einem Ertrag aus privater Vorsorge in Höhe von 100 Euro und einer Rente in Höhe von 950 Euro aus, so blieben zusätzlich insgesamt 290 Euro anrechnungsfrei. Addiert man den Freibetrag zu dem durchschnittlichen Bedarf kommt man auf einen Betrag von bis zu 1.086 Euro, zu dem Menschen – nach einmaliger, vorrangiger Prüfung durch die Grundsicherungsämter – aufgestockt würden. Dies würde die Zahl der Menschen, die im „letzten“ Netz der Grundsicherung wären, deutlich erhöhen. Ein weiteres Absinken des Sicherungsniveaus vor Steuern würde den Prozess beschleunigen. Immer mehr Versicherten wären gezwungen, eine Rente „vom Amt“ zu beziehen. Um dies zu vermeiden, wären die Einführung einer armutsfesten Mindestrente und die Anhebung des Sicherungsniveaus vor Steuern auf mindestens 53 Prozent zwei wichtige Gegenmaßnahmen.

Die einmalige Bedürftigkeitsprüfung, die die FDP hier vorschlägt, wäre in der Tat eine Verbesserung gegenüber der kleinkrämerischen Bedürftigkeitsprüfung, die derzeit vorgegeben ist. Sie stünde aber gleichzeitig einer zielgenauen Ausrichtung der „Basis-Rente“ entgegen. Der Parteivorsitzender der FDP, Christian Lindner, hat vor Kurzem im Interview mit der Deutschen Welle formuliert: „Wer eine kleine Rente hat, aber fünf Millionen geerbt, der braucht keine zusätzlichen Leistungen von Herrn°Heil.“ Diese Konstellation ist so untypisch wie in der Aussage berechtigt. Nach dem vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion könnten Beziehende einer kleinen Rente jedoch auch in dieser Konstellation weiter anspruchsberechtigt sein. Ziel sollte es deshalb sein, ein existenzsicherndes Alterseinkommen oberhalb der Armutsgrenzen möglichst unbürokratisch zu gewährleisten. Dies würde durch die vorliegenden Anträge der GRÜNEN und die Pläne des Bundesarbeitsministers zu einer Grundrente deutlich besser gewährleistet, insbesondere aber durch die umfassenden Vorschläge der Fraktion DIE LINKE.

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. **Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben**
19/8555

Die Fraktion DIE LINKE hat den in der Analyse umfassendsten und in den Forderungen zur Armutsbekämpfung weitestgehenden Antrag zur Anhörung vorgelegt.

Die Forderung der LINKEN nach einer Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro ist richtig. Eine gute Alterssicherungspolitik beginnt im Erwerbsleben. Die Rentenversicherung kann nicht im Alter die Folgen von atypischen

Beschäftigungsverhältnissen und niedrigen Löhnen reparieren. Alterssicherungspolitik ist deshalb immer vor allem eine Arbeitsmarktpolitik, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, gute Arbeit und faire Löhne fördert und prekäre Beschäftigung verhindert. Auf eine Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, MdB wurde erst in diesen Tagen nochmals deutlich, wie groß das Ausmaß der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland ist. Nach der Antwort hatten zuletzt 3,38 Millionen Vollzeitbeschäftigte in Deutschland weniger als 2.000 Euro brutto monatlich, das entsprach Ende 2017 einem Anteil von 16 Prozent.

Insgesamt, das belegen aktuelle Daten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, arbeiten etwa ein Viertel der abhängig Beschäftigten in Deutschland zu Niedriglöhnen. Der 2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn hat daran wenig geändert, der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten blieb in etwa konstant.

Für das Jahr 2017 betrug der Medianstundenlohn aller abhängigen Beschäftigungsverhältnisse rund 16,20 Euro und die Niedriglohnschwelle 10,80 Euro. Der gesetzliche Mindestlohn lag 2017 dagegen nur bei 8,84 Euro, auch der aktuelle gesetzliche Mindestlohn von 9,19 Euro liegt deutlich unter dem Wert, der notwendig wäre, um daraus eine auch nur existenzsichernde Altersrente zu erwerben. Notwendig wäre dazu eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf mindestens 12 Euro. Die entsprechende Forderung der LINKEN ist deshalb konsequent, der PARITÄTISCHE teilt diese Forderung und schlägt selbst einen gesetzlichen Mindestlohn von 12,80 Euro vor.

Die LINKE fordert darüber hinaus eine Anhebung und Stabilisierung des Sicherungsniveaus der Rente vor Steuern bei mindestens 53 Prozent. Diese Maßnahme ist ein besonders wichtiger Beitrag nicht nur zur Armutsbekämpfung und -vermeidung, sondern auch zur Sicherung des Lebensstandards breiter Bevölkerungsgruppen.

Die LINKE fordert die Fortführung und Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten. Ziel ist das begründete Anliegen, Zeiten mit niedrigem Arbeitsentgelt besser zu bewerten. Eine entsprechende Regelung – in § 262 SGB VI – besteht bis heute für Beitragszeiten bis Ende 1991, das Rentenversicherungsrecht kennt seit der Rentenreform aus dem Jahr 1972 vergleichbare Regelungen. Der Gesetzgeber reagierte damals auf die sozialpolitischen Verwerfungen, die mit der Rentenreform 1957 dadurch entstanden waren, dass bis dahin bestehende Regelungen für eine Mindestrente gestrichen worden waren. Die 1972 eingeführte Rente nach Mindesteinkommen galt für Versicherte mit mehr als 25 Versicherungsjahren aus Pflichtbeitragszeiten, Zurechnungszeiten oder Ersatzzeiten. Geringe Beitragszeiten von weniger als 0,75 erworbenen Entgeltpunkten vor 1973 wurden auf eine 0,75 Entgeltpunkte aufgewertet. Das galt auch für Versicherte in Teilzeitbeschäftigung mit sehr geringen Rentenansprüchen, darüber hinaus erfolgte das unabhängig von den durchschnittlich im Erwerbsleben insgesamt gesammelten Ansprüchen.

Mit dem Rentenreformgesetz von 1992 wurde die Regelung in modifizierter Form als Rente nach Mindestentgeltpunkten auf bis Ende 1991 erworbene Zeiten verlängert. Dabei wurde die Zahl der notwendigen Versicherungsjahre auf 35 angehoben, gleichzeitig aber die berücksichtigten Zeiten erweitert. Zusätzliche wurden

Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen mitgerechnet. Bei der Anspruchsberechtigung waren nun jedoch die insgesamt erworbenen durchschnittlichen Entgeltpositionen maßgeblich. Die Aufwertung erfolgte dann auch nicht mehr auf den monatlichen Gegenwert von 0,75 Entgeltpunkten, sondern auf das 1,5-fache des Durchschnittswertes, maximal auf 0,0625 Entgeltpunkte im Monat bzw. 0,75 Entgeltpunkte im Jahr. Versicherte mit geringen Ansprüchen, etwa aus Teilzeitbeschäftigung, wurde dadurch weniger begünstigt. Die Regelung gilt bis heute für entsprechende Zeiten vor 1992.

Der Vorschlag der LINKEN, als Anspruchsvoraussetzung erneut eine Schwelle von 25 Jahren zu etablieren, ist sinnvoll. Gerade viele von Altersarmut bedrohte Menschen, vor allem Frauen, erreichen die auch bei der diskutierten Grundrente vorgesehenen 35 Jahre nicht, soweit sich das derzeit auf der Grundlage des durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Faktenpapiers ohne vorliegenden Gesetzentwurf sagen lässt. Dass mindestens 20 Prozent des Durchschnittsentgelts erreicht werden sollen, um von der Neuregelung zu profitieren, ist ebenfalls sinnvoll. Auf diese Weise wird verhindert, dass bereits mit sehr geringen Beitragsleistungen, etwa aus einem Mini-Job, eine Aufstockung der Verdienste erreicht werden kann. Die Deckelung der Aufwertung bei 80 Prozent des Durchschnittsentgelts ist ebenfalls angemessen.

Die Verbesserung der Rentenansprüche von Geringverdienenden ist dringend notwendig. Der heute nicht gezahlte Beitrag ist die fehlende Rente von Morgen. Nach aktuellen Daten der Rentenversicherung verdienen „etwa 20 Millionen rentenversicherte Arbeitnehmer und Selbstständige weniger als das sozialversicherungspflichtige Durchschnittsjahresgehalt von seinerzeit etwa 37.100 Euro. Das waren etwa 64 Prozent der knapp 31,2 Millionen registrierten Versicherten. (...) Knapp 6,5 Millionen Beschäftigte kamen 2017 den Angaben zufolge auf einen Jahresverdienst von unter 15.000 Euro, mit dem ein Rentenanspruch von weniger als 0,4 Entgeltpunkten erworben wird“². Der Wert eines Entgeltpunkts liegt derzeit bei etwa 32 Euro in Westdeutschland und 30,70 Euro in Ostdeutschland. Um deshalb einen Rentenanspruch auch nur in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung zu bekommen – dem Existenzminimum, auf dass man auch ohne jede Beitragszahlung einen Anspruch hätte – bräuchte ein Geringverdiener mit einem Jahresverdienst von knapp unter 15.000 Euro in Westdeutschland 62,5 Jahre an Beitragszeiten in der Rentenversicherung. Wenn fast zwei Drittel der Rentenversicherten weniger als einen Entgeltpunkt im Jahr erwerben, zeigt das, dass es schwieriger wird, allein aus der Rente ein existenzsicherndes Einkommen zu erreichen. Hier besteht deshalb dringender Handlungsbedarf. Es gilt, die Einkommenssituation der Versicherten grundsätzlich zu verbessern. Und es gilt, Leistungsansprüche von Geringverdienern zu stärken, wie es die LINKE mit ihrem vorliegenden Vorschlag unternimmt.

Mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz wurde 2005 die rentenrechtliche (Höher-)Bewertung von Fachschulzeiten und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf höchstens 36 Kalendermonate begrenzt. Um zusätzliche Anreize für die berufliche (Weiter-)Bildung zu geben und entsprechende Leistungen

² Thissen, Stefan 2019: Fast zwei Drittel verdienen unterdurchschnittlich. In: Ihre Vorsorge vom 21.02.2019. Im Internet: <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/fast-zwei-drittel-verdienen-unterdurchschnittlich.html>, Stand: 29.04.2019.

besser anzuerkennen, ist eine Erhöhung auf fünf Jahre, wie im Antrag der LINKEN vorgeschlagen, zu unterstützen. Die Ausweitung auf Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung würde dazu berücksichtigen, dass sich ein Mehr an Bildung heute längst nicht mehr zwingend in einem höheren Gehalt ausdrückt.

Die Einführung einer armutsfesten Sockelung der Sozialversicherungen ist eine langjährige Forderung des Paritätischen. Der im vergangenen Jahr verstorbene Bremer Sozialwissenschaftler Stephan^oLeibfried forderte bereits in den 1980er Jahren die Schaffung einer „sozialen Bürgerschaft“³, in die ein „sozialstaatlicher Republikanismus“ (Frank Nullmeier/Friedbert W. Rüb) einmünden kann, mit einer zureichenden Sockelung persönlicher Einkommen durch die Steuer- und Sozialleistungssysteme. Mehr denn je besteht heute Bedarf an einer sozialstaatlichen Äquivalent zu den bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten, das dazu beiträgt, diese mit einem armutsfesten Sockel zu fundieren. In Deutschland garantiert auch eine lebenslange Vollzeitbeschäftigung keine armutsfeste Rente. In 31 von 35 OECD-Staaten ist das anders. Die seitens der LINKEN vorgeschlagene Solidarische Mindestrente ist ein geeigneter Beitrag zur Überwindung dieser sozialpolitischen Leerstelle. Die Solidarische Mindestrente, die synonym zu dem an anderer Stelle treffender formulierten Begriff der „Sozialen Mindestsicherung“⁴ bezeichnet worden ist, bezeichnet „einen steuerfinanzierten Zuschlag auf die Summe der Alterseinkommen bis zur Grenze von 1050 Euro“. Als einziger der hier vorliegenden Anträge wäre die Umsetzung dieser Forderung geeignet, Altersarmut gleichermaßen umfassend und wirksam zu bekämpfen, da durch die geforderte Aufstockung (in Kombination mit der Berücksichtigung möglicher Wohngeldansprüche) ein Einkommen oberhalb der verschiedenen Armutsschwellen erreicht wird.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählt darüber hinaus, dass das persönliche Vermögen 68.750 Euro nicht übersteigen soll. Diese Grenze scheint keinesfalls zu hoch gegriffen zu sein. Während schon die Einkommensverteilung in Deutschland ausgesprochen ungleich ist, sind Vermögen sogar noch ungleicher verteilt. Jan Jöbel und Markus M. Grabka im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung haben dazu festgestellt: "Die Pro-Kopf-Nettovermögen sind weit ungleicher verteilt als die laufenden verfügbaren Haushaltseinkommen. Das oberste Vermögensdezil hatte einen Anteil am gesamten Nettovermögen von nahezu 60 %. Im Gegensatz dazu verfügte die untere Hälfte der Vermögensverteilung nur über ein Pro-Kopf-Vermögen von gerade einmal 1,6 %."⁵ Diese Untersuchung gehört zu den wenigen empirischen Untersuchungen, die das Zusammenfallen von Einkommens- und Vermögensarmut untersucht haben, auf der Grundlage des SOEP. Anders, als in der Rentendebatte gelegentlich suggeriert, bestätigt die Untersuchung, dass Einkommensarmut eben nur in Ausnahmefällen Vermögen gegenübersteht, mit dem die Einkommensarmut kompensiert werden könnte: „Die Einkommensarmen werden dominiert von der Gruppe der Einkommens- und Vermögensarmen, denn mehr als 80 % der Einkommensarmen sind gleichzeitig auch vermögensarm. (...) Lediglich ein Fünftel

³ Leibfried, Stephan 1990: Soziale Grundsicherung – Das Bedarfsprinzip in der Sozial- und Gesellschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland. In: Vobruba, Georg (Hrsg.) 1990: Strukturwandel der Sozialpolitik. Frankfurt am Main, 228.

⁴ Birkwald, Matthias/Riexinger, Bernd 2015: Solidarische Mindestrente statt Altersarmut. Das Rentenkonzept der Partei und Bundestagsfraktion DIE LINKE. Hamburg, 33.

⁵ Jan Göbel/Markus M. Grabka: Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. DIW Berlin. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research. Berlin, Mai 2011 (S. 15).

der Einkommensarmen können auf nennenswertes Vermögen zurückgreifen, das oberhalb der Vermögensarmutsschwelle liegt. (...) Hierbei ist aber zu beachten, dass zum einen Vermögen aus schwer liquidierbaren Vermögensbeständen, wie Immobilien, bestehen kann und zum anderen nur einmal zur Schließung von Einkommenslücken verwendet werden kann.“⁶

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zeichnet sich auch dadurch aus, dass er konkrete, umfassende und weitreichende Vorschläge zur Finanzierung der enthaltenen Vorschläge enthält. Der vollzogene Orientierungswechsel der Rentenversicherung - weg von der Lebensstandardsicherung und hin zur Beitragssatzorientierung - war falsch und hat den massiven Anstieg der Altersarmut, der mit den vorliegenden Anträgen bekämpft werden soll, mit verursacht. Eine Rückkehr zum Prinzip der Lebensstandardsicherung durch eine Anhebung des Sicherungsniveaus vor Steuern auf mindestens 53 Prozent wäre nicht nur ein Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut, sondern träge auch dazu bei, die Alterssicherung für breite Bevölkerungsschichten effizienter, transparenter, verlässlicher und leistungsstärker zu gestalten.

Private Vorsorge kann dazu beitragen, Einkommenseinbußen im Alter zu verringern. Sie sollte aber auf ihre eigentliche Funktion zurückgeführt werden, als zusätzliche Vorsorge auf der Grundlage der individuellen Präferenzen. In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber dagegen erhebliche Anstrengungen unternommen, um gerade Menschen mit geringen Einkommen in private Altersvorsorgeanträge zu drängen, etwa durch die steuerliche Riester-Förderung oder die Einführung von Freibeträgen in der Grundsicherung im Alter für die private und betriebliche Vorsorge. Viele Versicherte wurden dadurch zum Abschluss von Verträgen bewegt, die sich bereits heute vielfach nicht einmal annähernd rechnen würden, wenn diese Vorsorge nicht zusätzlich steuerlich mit Milliardensummen gefördert würde. Die private Altersvorsorge ist aufgrund der hohen Provisions- und Verwaltungskosten unverhältnismäßig teuer, sie ist intransparent, kapitalmarktabhängig, nicht demografiefest und auch nicht wettbewerblich organisiert. Die Versicherten sind aufgrund der mangelnden Portabilität einmal abgeschlossener Verträge nur mit hohen Abschlägen in der Lage, Anbieter zu wechseln. Die Zinserträge sind seit langer Zeit und voraussichtlich auch langfristig ausgesprochen niedrig. Die Teilhabe von Rentnerinnen und Rentnern an der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird durch private Vorsorgeprodukte nur eingeschränkt gewährleistet. Sie sind häufig ertragsschwach, in der Auszahlungsphase abgabenpflichtig und zusätzlich risikobelastet, zudem sichern sie ein deutlich geringeres Leistungsspektrum ab als etwa die Rentenversicherung. Die Forderung nach Überführung der Riester-Förderung in die Rentenversicherung ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Die Steuerfinanzierung von gesamtgesellschaftlich zu finanzierenden Leistungen ist eine Schuld gegenüber den Beitragszahlenden. Dazu zählt auch die gebotene Steuerfinanzierung der Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, jedenfalls solange die Entwicklung der Rentenversicherung zu einer universalen und solidarisch finanzierten Alterssicherung für die gesamte Bevölkerung noch nicht vollzogen ist. Der Weg zu einem solchen Sicherungssystem führt über eine Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Versicherungspflicht, eine Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlagen und das gesamte Einkommen und eine Anhebung

⁶ Ebenda, S. 19 f.

der Beitragsbemessungsgrenze. Die entsprechenden Vorschläge der Fraktion DIE LINKE unterstützt der Paritätische.

Ein solcher Schritt ist insbesondere auch geeignet, um die Finanzierung der Renten auch dann zu gewährleisten, wenn der demografische Wandel vorübergehend zu einem größeren Anteil von Rentenbeziehenden gegenüber den (bisher) Beitragszahlenden zu führen droht.

Aus Sicht des Paritätischen ist die demografische Entwicklung nur einer von verschiedenen Faktoren, die die Beitragsentwicklung der Rentenversicherung in Zukunft bestimmen. Mit der Einbeziehung von Selbstständigen und künftig verbeamteten Menschen wachsen die Beitragseinnahmen zu einem Zeitpunkt erhöhten demografischen Drucks, während die Ansprüche zeitversetzt unter voraussichtlich „günstigeren“ demografischen Entwicklungen fällig werden. Die angestrebten Maßnahmen sind deshalb ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Renten.

DIE LINKE schlägt zudem vor, Ansprüche aus sehr hohen Beiträgen degressiv abzuflachen. Der Paritätische unterstützt diese Zielsetzung, die sich mit vorliegenden Vorschlägen des Paritätischen deckt. Ihre sozialpolitische Rechtfertigung finden derartige Vorschläge in der unterschiedlichen Lebenserwartung von Versichertengruppen. Der 7. Altenbericht der Bundesregierung⁷ (2016) weist aus, dass die Lebenserwartung der Menschen mit einem Einkommen von bis zu 60 Prozent des Durchschnittseinkommens im Alter von 65 Jahren über sieben Jahre niedriger liegt als bei denen mit einem Einkommen von über 150 Prozent des Durchschnittseinkommens. Dahinter stehen keine individuell unterschiedlichen Risiken, sondern klassenspezifische Unterschiede in der Lebenserwartung. Wohlhabende Menschen leben regelmäßig länger und beziehen damit höhere Renten über längere Zeiträume, während einkommensärmere Menschen geringere Renten kürzer in Anspruch nehmen. Das führt schon jetzt zu einer Umverteilung der Rentenansprüche von unten nach oben. Eine häufig diskutierte weitere Anhebung des Renteneintrittsalters würde dies noch verstärken. Stattdessen gilt es, dass Solidaritätsprinzip in der Rentenversicherung zu stärken, indem das Äquivalenzprinzip bewahrt, aber gedehnt wird. Während geringe Einkommen in Abhängigkeit von ihrer Höhe aufgewertet werden sollten, können hohe Einkommen eine relative Abwertung erfahren. („gedehnte Äquivalenz“)⁸. Auch dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung.

d) Antrag der Abgeordneten Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen* **Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen** 19/9231.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt mit ihrer Forderung nach einer „Garantierente“ einen Vorschlag vor, der –ähnlich wie der Grundrentenvorschlag des Bundesarbeitsministers oder die Verlängerung der Rente nach Mindestentgeltpunkten – auf eine Anhebung von niedrigen Versicherteneinkommen auf einheitlich 30 Entgeltpunkte, soweit 30 Jahre an Versicherungszeiten vorliegen.

⁷ Bundestagsdrucksache 18/10210, S. 60.

⁸ Weiterführend: Der Paritätische (2018): Mut zur Korrektur. Ein alterssicherungspolitischer Auftrag. Berlin, 34.

Das Konzept hat weist zahlreiche Parallelen zu dem 30-30-Modell⁹ des Armutforschers Richard Hauser auf. Bei der Berechnung der Versicherungszeiten sieht der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch eine weitergehende Anrechnung vor, so sollen etwa Berücksichtigungszeiten wegen Pflege und zum Teil auch für Kindererziehung mitgezählt werden. Die weitgehende Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten ist positiv, insbesondere auch die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten. Von dieser Regelung könnten auch Menschen mit einer Erwerbsminderungsrente profitieren. Gerade die Gruppe der Menschen, die bereits erwerbsgemindert ist, hat von den zurückliegenden Verbesserungen der Zurechnungszeiten nicht profitiert. Als Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut ist die Garantierente jedoch nur eingeschränkt geeignet, da viele der Grundsicherungsberechtigten Menschen trotz der vergleichsweise großzügigen Bestimmung der anzurechnenden Versicherungszeiten nicht auf die erforderlichen 30 Jahre kommen werden. Das betrifft insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund, Erwerbsgeminderte außerhalb der Rentenversicherung und Selbstständige ohne obligatorische Alterssicherung. Angestrebt wird zwar ein Ausbau des Versichertenkreises der Rentenversicherung. Dieser wirkt jedoch nicht rückwirkend. Bei einem Rentenwert von 32,03 Euro (West) bzw. 30,69 Euro (Ost) 2018/2019 wird durch die Aufstockung derzeit auch lediglich ein Betrag von 960,90 Euro bzw. 920,70 Euro brutto erreicht. Der Paritätische erkennt an, dass die plakative Formel einer 30-30-Rente einprägsam ist. Inzwischen wäre jedoch eine höhere Garantierente angemessen, etwa im Umfang von 33 Entgeltpunkten. Ein großer Teil der Berechtigten einer Garantierente wird deshalb selbst bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf ergänzende Leistungen angewiesen sein. Vor diesem Hintergrund wären ergänzende Forderungen zu einer Verbesserung der Leistungen für Grundsicherungsberechtigte Menschen, etwa durch bedarfsdeckende Regelsätze und eines Zuschlags für Mehrbedarfe im Alter, wünschenswert gewesen.

Anders als bei der Rente nach Mindestentgeltpunkten oder der diskutierten Grundrente des Bundesarbeitsministers berücksichtigt die Garantierente keine Äquivalenzaspekte. Auch sehr geringe Ansprüche an die Rentenversicherung werden bei Vorliegen von 30 Versicherungsjahren auf 30 Entgeltpunkte aufgewertet. Anders als bei der Rente nach Mindestentgeltpunkten erfolgt die Höherwertung hier degressiv. Wer selbst erhebliche Eigenbeiträge geleistet und dadurch 29 Entgeltpunkte erworben hat, profitiert unter den Garantierentenberechtigten am geringsten.

⁹ Richard Hauser, Bekämpfung von Altersarmut: Das 30-30-Modell im Vergleich zu anderen aktuellen Vorschlägen, in Claudia Vogel/Andreas Klingebiel (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?.